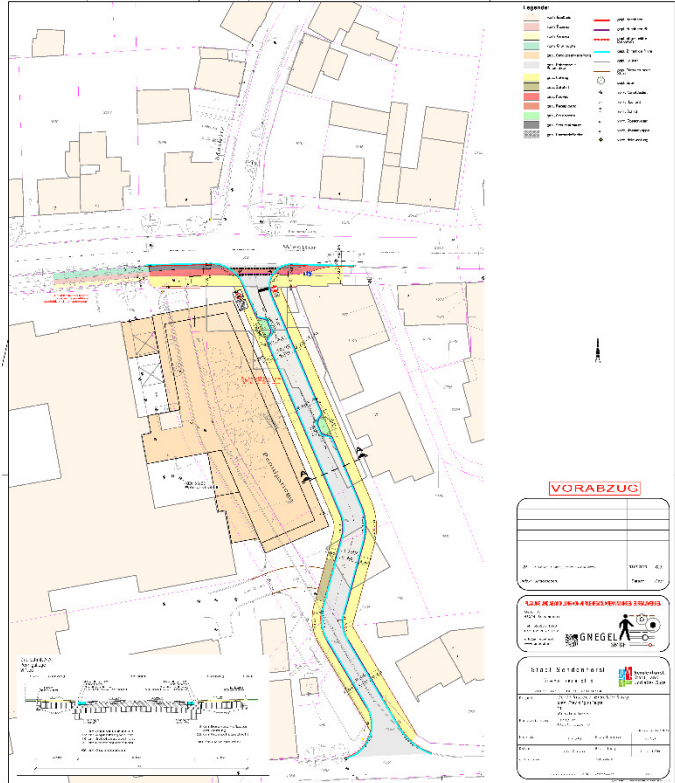


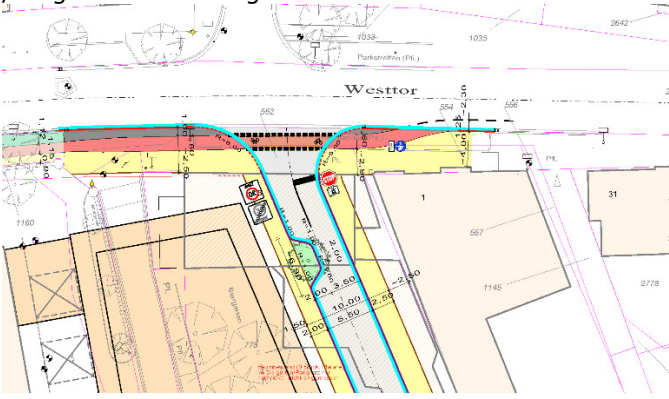
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „St. Josef-Stift“ – 7. Änderung

hier: vorläufige Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken, Hinweisen etc. gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB

1. Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB

	Einwendung	Anregungen, Bedenken, Hinweise etc. (tlw. zusammenfassende Wiedergabe)	Abwägungsvorschlag	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
1	Schreiben einer Eigentümergemeinschaft vom 09.02.2023	<p>Nach Einsicht in die Schriften und Planungen möchten wir als Eigentümergemeinschaft folgend Punkte in Bezug auf unser Grundstück geklärt wissen. Durch das Vorhaben des St. Josef-Stiftes und den daraus folgenden Änderungen werden wir auch zum Westen hin Straßenanlieger der neuen Pennigstiege auf fast ganzer Länge!</p> <p>Punkt 1: Unsere Aus- und Einfahrt zum Norden hin wird dann auf die Weststraße über den Gehweg und zusätzlich über den auslaufenden neuen Radweg (Richtung Stadtmitte) führen. Diese Planung und die damit zusätzliche Gefährdung der Fußgänger und vor allem der Radfahrer, die sich beim Einfädeln in den fließenden Verkehr stadteinwärts auch nach links hinten orientieren müssen, birgt ein hohes Gefährdungspotential für alle! Die Aus- und Einfahrt wird täglich von gut 40 Fahrzeugen genutzt (u. a. Tiefgarage Weststr. 27/Haus Weststr.</p>	<p>Die Sorgen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, diesen kann i. W. entsprochen werden:</p> <p>Zu Punkt 1: Zunächst ist festzuhalten, dass der Bereich der Straße Westtor nicht im Zuge des vorliegenden Bebauungsplans für den Bereich Pennigstiege umgestaltet oder neu festgesetzt wird. In der von den Einwendern kritisierten Entwurfsplanung für die Straßenbaumaßnahme sind natürlich die Anschlussflächen im Bereich Westtor u. a. mit der Führung des Radwegs auf die Fahrbahn Westtor aufzunehmen. Diese Straßenplanung für die Einmündung ist im Sinne der Einwender überarbeitet worden. Der Radverkehr soll nunmehr direkt nach der Einmündung der Pennigstiege auf die Straße Westtor geführt werden, so dass die Befürchtungen der Anlieger deutlich gemindert werden können. Die Verlegung der Ampelanlage ist noch völlig offen. Diese muss im Zusammenhang mit einer möglichen späteren Überplanung des weiteren Straßenabschnitts</p>	<p>Die Sorgen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Diesen wird durch Festsetzung des privaten Grünstreifens und durch Umplanung der Ausbauplanung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans weitgehend entsprochen.</p>

	Einwendung	Anregungen, Bedenken, Hinweise etc. (tlw. zusammenfassende Wiedergabe)	Abwägungsvorschlag	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>29/Westtor 1+1a). Dieser Fakt ist u. a. den Planern und einigen Ausschussmitgliedern von uns mitgeteilt worden. ?????</p> <p>Die Verlegung der Ampelanlage sehen wir von unserer Seite als sehr kritisch an. Wegen der dichten Bebauung und den hier auf engstem Raum liegenden Straßen- und Wegeinmündungen wird bei Rotphasen vermehrt ein Verkehrsstau erzeugt. Gerade in den „Rusch-Hour“-Zeiten. Wo dann auch vermehrt Fußgänger mit Hilfe der Ampel die Straße überqueren wollen!</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat hier Zählungen (leider nur von 1025) von ca. 6800 Kfz-Bewegungen täglich auf der Weststraße / dem Westtor vorgelegt.</p> <p>Punkt 2: Umlegung der Pennigstiege! ... und plötzlich bis du Straßenanlieger!!!</p> <p>Dieser einmalige Vorgang in der jüngeren Geschichte Sendenhorsts bringt für uns als Anlieger eine große Veränderung mit, da wir hier seit 24 Jahren wohnen. Als neue Grenznachbarn haben wir es dann mit den Krankenhaus St. Josef-Stift und der Stadt selbst zu tun!</p> <p>Wenn die Umwidmung nach Fertigstellung des Bauvorhabens erfolgt ist, haben wir dann ein Eckgrundstück, dass dann eine Seitenlinie zum Westen hin von ca. 90 m hat.</p> <p>Die Pennigstiege ist als Schulweg ausgewiesen! Wie sind dann die rechtlichen Fragen z. B. zur die Gefährdungshaftung, zur Räum- und Streupflicht im Winter, die Verkehrssicherheit des Gehweges</p>	<p>Westtor geprüft werden. Vorgabe der Stadt für die vorliegende Neuplanung der Pennigstiege war jedoch, hier grundsätzlich verschiedene Optionen zu ermöglichen bzw. nicht zu verbauen.</p> <p>Umplanung des Ing.büros Gnegel, 03.03.2023:</p> 	

	Einwendung	Anregungen, Bedenken, Hinweise etc. (tlw. zusammenfassende Wiedergabe)	Abwägungsvorschlag	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
		<p>usw. für uns als Anleger zu bewerten. Dazu kommt noch die Frage, wer trägt die Straßenreinigungsgebühren? Wer übernimmt die Pflege des neuen Grünstreifens? (s. Plan) Wir diese neue Situation für uns zu wirtschaftlichen Nachteil? Das lehnen wir einstimmig ab!</p> <p>Punkt 3: Das Krankenhaus St. Josef-Stift hat uns als neuer Anlieger eine ZUWEGUNG auf unser hinteres Grundstück in Aussicht gestellt. Wenn ja, führt das bei der Umwidmung der Pennigstiege (dann neuer Eigentümer die Stadt selbst) automatisch zur Beteiligung an zukünftige Straßenerschließungskosten? Diesen Punkt möchten wir ausschließen können, da dieser Umstand dann auch ein wirtschaftlicher Nachteil für uns wäre! Wie Sie sehen, gibt es doch noch einiges zu klären.</p>	<p>/vergrößerter Auszug:</p>  <p>Zu Punkt 2 und Punkt 3: Der Randstreifen an der Straße Pennigstiege wird im Planentwurf nur noch als private Grünfläche festgesetzt, die vom St. Josef-Stift übernommen, anspruchsvoll gestaltet und unterhalten werden soll. Soweit erkennbar wird damit der Intention der Stellungnahme, nicht Anlieger zu werden und eine Beanspruchung mit eventuellen wirtschaftlichen Folgen zu vermeiden, entsprochen. Aus diesem Grund wird die nicht gewünschte Zuwegung auch nicht mehr als Option beibehalten.</p>	

2. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

	Institution	Anregungen, Bedenken, Hinweise etc. (tlw. zusammenfassende Wiedergabe)	Abwägungsvorschlag	Vorläufiger Beschlussvorschlag (im Zuge des weiteren Planverfahrens zu überprüfen!)
1	Stadt Drensteinfurt vom 17.01.2023	- Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise -		Kein Beschluss erforderlich
2	Landwirtschaftskammer NRW vom 18.01.2023	- Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise -		Kein Beschluss erforderlich
3	Bezirksregierung Münster, Dez. 33 vom 18.01.2023	- Keine Anregungen oder Bedenken – Hinweis: ab dem 01.01.2023 wird nicht mehr formal auf TöB-Beteiligungen geantwortet, wenn keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die Frist wird dann verstrichen lassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
4	PLEDOC GmbH vom 18.01.2023 (OGE)	Die von der PLEDOC verwalteten Versorgungsanlagen diverser Eigentümer bzw. Betreiber <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Bei Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches ist eine erneute Abstimmung erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, das Unternehmen wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, das Unternehmen wird im weiteren Verfahren beteiligt.
5	Landesbetrieb Wald und Holz vom 18.01.2023	- Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise -		Kein Beschluss erforderlich

6	Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh vom 19.01.2023	- Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise – Die Belange des Verbandes sind nicht betroffen.		Kein Beschluss erforderlich
7	IHK Nord Westfalen vom 20.01.2023	- Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise -		Kein Beschluss erforderlich
8	Gelsenwasser AG vom 20.01.2023	- Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise -		Kein Beschluss erforderlich
9	Gascade vom 23.01.2023	Eigene Anlagen sowie Anlagen der Betreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co.KG sind nicht betroffen. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, das Unternehmen wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich.
10	HWK Münster vom 23.01.2023	- Keine Anregungen oder Hinweise -		Kein Beschluss erforderlich.
11	Stadt Ennigerloh vom 24.01.2023	- Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise -		Kein Beschluss erforderlich
12	Stadt Ahlen vom 25.01.2023	- Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise -		Kein Beschluss erforderlich
13	LWL-Archäologie für Westfalen vom 27.01.2023	Da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Da bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde sowie paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit, Münsterländer Kiessandzug) angetroffen werden können, wird gebeten, in den Bebauungsplan folgende Auflagen aufzunehmen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits i. W. auf der Plankarte unter E.3 aufgenommen worden. Die leicht geänderte Textfassung des Hinweises kann wunschgemäß in den Planunterlagen entsprechend ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt.

		<p>1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.</p> <p>2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).</p> <p>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen, den Mitarbeiter*innen des Referats Paläontologie und ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p>		
14	Thyssengas GmbH v. 30.01.2023	- Keine Anregungen oder Bedenken – Durch die Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind derzeit nicht vorgesehen.		Kein Beschluss erforderlich
15	PLEDOC GmbH vom 09.02.2023 (GasLINE)	<p><u>Bebauungsplanänderung</u> Wie den Bestandsplänen zu entnehmen ist, wurde die LWL-KSR-Anlage auf der nördlichen Straßenseite der Straße Westtor verlegt und befindet sich somit außerhalb des Geltungsbereichs. Wir erheben gegen die 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 43 keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p><u>Verlagerung der Einmündung Pennigstiege / mögliche Umgestaltung Westtor</u> Im Erläuterungsbericht zur Erschließungsplanung wird unter Punkt 3.4 bereits auf eine "Gasleitung der Open Grid Europe GmbH" (OGE) im nördlichen Straßenbereich der Straße Westtor hingewiesen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zusammenfassend ergänzt. Die Anforderungen sind im Zuge der späteren Baumaßnahmen – insbesondere auch bei einer späteren Umgestaltung des Westtors unabhängig von diesem Bauleitplanverfahren – zu beachten. Auf Ebene des Bebauungsplans ergibt sich soweit erkennbar kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Das Unternehmen wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Der Anregung wird durch ergänzende Aussagen in der Begründung teilweise gefolgt.

		<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass es sich hierbei nicht um eine Ferngasleitung der OGE handelt, sondern um die eingangs genannte Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage) der GasLINE. Wir bitten dies entsprechend zu ändern und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Hinblick auf die mögliche Umgestaltung der Straße Westtor übersenden wir beigefügt auch eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe von LWL-KSR-Anlagen der GasLINE zu beachten.</p> <p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an der LWL-KSR-Anlage ist schon jetzt zu berücksichtigen, dass alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der LWL-KSR-Anlagen haben, mit uns abzustimmen sind. Für eine Umgestaltung der Straße Westtor bitten wir zu veranlassen, dass uns hierzu frühzeitig detaillierte Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, Baustelleneinrichtungspläne) zur Prüfung und Stellungnahme übermittelt werden.</p> <p>Bis zur Vorlage von aussagekräftigen Planunterlagen, dem Erhalt unserer projektspezifischen Stellungnahme und einer Zustimmung zu den geplanten Arbeiten, sind jegliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich zu unterlassen.</p> <p>Des Weiteren ist das für die Umgestaltung zuständige Unternehmen im Rahmen der Sorgfalts- und Erkundungspflicht gehalten, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme über das Internet – Portal www.bil-leitungsauskunft.de diese Maßnahme anzuzeigen. Wir beziehen uns hierbei unter anderem auf die Berufsgenossenschaftliche-Unfallver-</p>		
--	--	--	--	--

		<p>hütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ (BGV C22) §16 sowie auf die gängige Rechtsprechung.</p>		
16	Kreis Warendorf vom 07.02.2023	<p><u>Untere Wasserbehörde</u> Dem Grundstückseigentümer ist mitzuteilen, dass gem. § 57 Abs. 1 LWG für die abwassertechnische Anlage eine Kanalnetzanzeige beim Amt für Umweltschutz und Straßenbau vorzulegen ist.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p>	<p><u>Untere Wasserbehörde</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planungen und Betrieb von Kanalisationsnetzen für befestigte Flächen, die größer als drei Hektar sind, und für die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie wesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen (s. § 57 LWG). ... Für bestehende Kanalisationsnetze haben die Betreiber einen Bestandsplan über die Abwasseranlagen und einen Plan über deren Betrieb aufzustellen. Die Pläne sind fortzuschreiben (s. § 57 LWG). Die hier bestehenden Anforderungen sind durch das Ingenieurbüro Gnegel zusammengestellt und dem St. Josef-Stift mitgeteilt worden. Parallel zur Bauleitplanung bzw. zum Baugenehmigungsverfahren erfolgen hier weitere Abstimmungen. Für den Bebauungsplan selbst ergibt sich hieraus kein konkreter Handlungsbedarf.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird im Zuge der Umsetzung gefolgt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

		<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist zum derzeitigen Planungsstand jedoch noch nicht möglich, da im weiteren Verfahren Aussagen zum Artenschutz zu erarbeiten sind.</p> <p><u>Brandschutzdienststelle:</u> <i>Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor - wird ggf nachgereicht.</i></p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Platanen wurden auf Nester bzw. Horste von Vogelarten sowie Spalten und Höhlen mit Quartiereignung für Fledermäuse untersucht. Eine besondere Wertigkeit oder eine Quartiereignung für Fledermäuse wurde nicht festgestellt. Es konnten keine Hinweise auf Lebensstätten planungsrelevanter Arten im untersuchten Bestand erbracht werden. Verbotstatbestände gemäß § 44(1) BNatSchG wurden durch die geplanten Fällungen nicht ausgelöst. Daraufhin wurden die Platanen gefällt. Die artenschutzrechtliche Begutachtung der vorhandenen Gebäude erfolgt im Rahmen des Abbruchvorhabens. Im weiteren Verfahren werden Aussagen zum Artenschutz ergänzt.</p> <p><u>Brandschutzdienststelle:</u> <i>N. n.</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
17	Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 10.02.2023	<p>Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt Sendenhorst und grenzt im Norden an die Landesstraße 586 an. Für die geplante Erweiterung des Klinikgeländes wird die Umlegung der „Pennigstiege“ notwendig. In Zusammenhang mit der Verlegung der „Pennigstiege“ sind eine Optimierung der Anbindung an die Landesstraße, die Umgestaltung der Nebenanlagen und die Verlegung der Fußgängersignalanlage geplant, um die Verkehrssicherheit im Zuge der Landesstraße zu verbessern. Gleichzeitig ist vorgesehen ein Mischwasserkanal DN 700 in Bereich der Landestraße zu verlegen. Durch das Ingenieurbüro Gnegel GmbH wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt und eine Straßenverkehrs- und Kanalplanung aufgestellt. Die geplante Baumaßnahme wurde am 06.05.2022 mit Straßen.NRW erörtert.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis auf Anforderungen im Zuge der konkreten Straßenplanungen bzw. Bauvorhaben in der Begründung ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser vorliegenden Planung noch keine Entscheidung für eine – noch nicht konkret geplante - spätere Umgestaltung des Westtors erfolgt. Diese Maßnahmen sind in einem größeren Kontext zu planen und abzustimmen. Wichtig ist, dass diese Bauleitplanung für die Verlegung der Straße Pennigstiege hier sinnvolle Optionen später zulässt bzw. „nicht verbaut“. Parallel zur Bauleitplanung bzw. zum Baugenehmigungsverfahren erfolgen hier weitere Abstimmungen. Für den Bebauungsplan selbst ergibt sich hieraus kein konkreter Handlungsbedarf.</p>	<p>Hinweise auf die Anforderungen werden in der Begründung aufgenommen. Diese sind im Zuge der Umsetzung der einzelnen Baumaßnahmen bzw. Straßenbauvorhaben zu beachten.</p>

		<p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgelegte Bebauungsplanänderung aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken unter der Voraussetzung, dass die nachfolgenden Punkte von der Stadt Sendenhorst im weiteren Planungsprozess berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für die Straßen- und Kanalplanung ist eine Ausführungsplanung aufzustellen. Die Verkehrsplanung ist gemäß den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit an Straßen (RSAS) zu auditieren. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind im weiteren Planverfahren zu beachten. Auf der Grundlage einer abgestimmten Ausführungsplanung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen der Stadt Sendenhorst und Straßen.NRW abzuschließen, in der die finanziellen, rechtlichen und technischen Details der Baumaßnahme geregelt werden. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Stadt Sendenhorst. Die Kosten für die Baumaßnahme sind nach dem Veranlasserprinzip von der Stadt Sendenhorst zu tragen. Wenngleich keine Immissionsschutzkonflikte erwartet werden, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird. Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. 		
18	Vodafone vom 10.02.2023	Keine Anregungen und Bedenken. <u>Hinweis:</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unitymedia wurde aufgrund des Hinweises am 13.02.2023 angeschrieben und um kurzfristige Stellungnahme gebeten.	Der Anregung wird im weiteren Verfahren gefolgt.

		Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Unitymedia hat mit Mail vom 27.02.2023 nur allgemein auf das Auskunftportal UM.planauskunft@vodafone.com hingewiesen, das im Zuge von Straßenbauplanungen und Baumaßnahmen zu nutzen ist. Eine inhaltliche Stellungnahme zu Planinhalten des Bebauungsplans ist nicht erfolgt.	
19	BUND vom 11.02.2023	Die Änderung des Bebauungsplans dient der Innenentwicklung i. S. d. § 13a BauGB, hier als Nachverdichtung und im Sinne der Standortsicherung des vorhandenen St Josef-Stifts. In einem solchen Verfahren zur Nachverdichtung ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ein „Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“ Somit besteht keine Verpflichtung zum Ausgleich des Eingriffs. Gleichwohl steht es dem Antragsteller frei, einen Ausgleich zu leisten. Es wird daher begrüßt, dass die Geschäftsleitung des St. Josef-Stifts für die Inanspruchnahme des Gehölzbestandes unabhängig von der Planung gemäß § 13a BauGB Ersatzpflanzungen auf dem Gelände oder auf ortsnahen externen Ausgleichsflächen des St. Josef-Stifts angeboten hat. Im Sinne einer stärkeren Vernetzung von Ortskern und St. Josef-Stift sollten die Ersatzpflanzungen dazu dienen, die vorhandenen fußläufigen Verbindungen in Abstimmung mit der Stadt Sendenhorst insbesondere für die Patienten und ihre Besucher attraktiver (Beschattung, höhere Luftfeuchtigkeit) zu machen.	Die Hinweise und Anregung werden zur Kenntnis genommen. Diese werden in enger Abstimmung zwischen der Stadt Sendenhorst und dem St. Josef-Stift geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist über das Planverfahren hinaus mit dem St. Josef-Stift zu prüfen.
20	Telekom Deutschland vom 13.02.2023	Gegen die vorgelegte 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 43 St. Josef-Stift bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, diese sind im Zuge der Straßenplanung frühzeitig abzustimmen und in der Ausbaumaßnahme zu beachten. Für den Bebauungsplan selbst ergibt sich hieraus kein konkreter Handlungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der konkreten Baumaßnahmen zu beachten.

		<p>beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>		
--	--	---	--	--

Von weiteren 11 angeschriebenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

- Stadt Sendenhorst, div. Sachgebiete
- Gemeinde Everswinkel
- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Münster, Dez. 32
- Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM)
- Westfälische Landeseisenbahn (WLE)
- Landschaftsverband Westfalen Lippe, Denkmalpflege, Landschafts- u. Baukultur
- Westnetz GmbH
- Katholische Kirchengemeinde Sendenhorst
- Evangelische Kirchengemeinde Sendenhorst
- Seniorenbeirat

Nachträglich noch angeschrieben (13.02.2023):

- Unitymedia (aufgrund Aussage der Vodafone)
- Stadtwerke Ostmünsterland